

## **Richtlinie zur Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen**

### **§ 1 Förderzweck**

Das Land Tirol fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des jeweiligen Budget der VAP 1/239005/7671/218 „Zuwendungen Bildungsmaßnahmen“ Projekte, die sich positiv auf die Bildungslandschaft Tirols auswirken. Vorrangig gefördert werden vor allem Projekte von Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Projekte, die dem oben genannten Förderzweck dienen, gefördert werden.

### **§ 3 Förderempfänger und Fördervoraussetzungen**

#### **3.1 Förderempfänger**

Förderungen können erhalten:

1. Einrichtungen im Bildungsbereich. Dazu gehören vor allem:
  - Schulen
  - Kinderbetreuungseinrichtungen
  - Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - juristische Personen des privaten Rechts, soweit das Vorhaben nicht der privaten Gewinnerzielung dient.
2. Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden Tirols).

#### **3.2 Fördervoraussetzung**

Eine Förderung kann vergeben werden, wenn das Projekt einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leistet. Der Förderwerber hat im Antrag (siehe § 5) das beabsichtigte Projekt hinreichend zu beschreiben und zu begründen.

## **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

### 4.1 Förderungsart

Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe § 6) gewährt.

### 4.2 Finanzierungsart/Förderungshöhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und mit einem Höchstbetrag begrenzt.

### 4.3 Verwendungsgrundsätze

Gefördert werden jene Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Durchführung des Projekts notwendigerweise anfallen.

### 4.4 Förderungsfähige Ausgaben

Gefördert werden nur Ausgaben, die dem Förderungsempfänger durch das Projekt entstanden sind und ohne das Projekt nicht entstanden wären. Förderungsfähige Ausgaben sind vor allem Druck- und Werbemaßnahmen sowie projektbezogenen Verwaltungs- und Organisationsausgaben.

Nicht gefördert werden jene Ausgaben, die dem Förderempfänger auch ohne Durchführung des Projekts entstanden wären (z.B. Personalkosten).

## **§ 5 Auszahlung/Akontozahlung**

5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe § 6).

5.2. Akontozahlungen können gewährleistet werden:

- bei einem Förderbetrag von bis zu € 5.000,-
- bei einem Förderbetrag von über € 5.000,- nur auf speziellen Antrag des Förderwerbers, in welchem die Notwendigkeit einer Akontozahlung begründet wird.

## **§ 6 Verfahren**

Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Für jedes Ansuchen ist ein eigener Antrag zu stellen. Dazu wird ein standardisiertes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Neben Angaben zur Person des Förderwerbers (Name, Anschrift) sind vor allem folgende Auskünfte zu erteilen:

- Projektbeschreibung sowie detaillierter Kostenplan
- Kontonummer
- vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen.

## **§ 7 Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis**

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist unaufgefordert spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projekts mittels eines Verwendungsnachweises (Tätigkeitsbericht und Zahlungsbelege) zu belegen.

Förderungen, die einen Betrag von € 5.000,- nicht übersteigen, erfordern aus verwaltungsökonomischen Gründen nur einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 8 Widerruf**

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Förderung zweckentfremdet verwendet wurde,
- der Förderempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.

## **§ 9 Verpflichtungen des Förderempfängers**

Der Förderempfänger trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts und zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Förderempfänger sind verpflichtet in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

## **§ 10 Rechtsanspruch**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Land Tirol entscheidet aufgrund seines Ermessens im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel. Weiters muss der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

## **§ 11 Datenschutz**

11.1 Mit Einbringen des Förderungsantrags erteilt der Förderungswerber dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass:

- Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag und Freigabedatum sowie Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten zum Zwecke der Durchführung des Förderungsverfahrens verarbeitet und zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen an folgende andere Förderstellen übermittelt werden, falls diese mit dem Projekt befasst sind:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Austria Wirtschaftsservice GmbH, ERP-Fonds bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftskammer Tirol, Arbeiterkammer Tirol, Industriellenvereinigung Tirol, Forschungsförderungsges.m.b.H., Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen bei anderen mit der Förderung befassten Stellen für die Beurteilung des Förderungsantrags erforderliche Daten erhoben werden.
  - zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung der Fördermittel des Landes Tirol die Veröffentlichung des Namens des Förderwerbers sowie des Zweckes, der Art und der Höhe der Förderung sowie Status des Förderungsverhältnisses in einem Förderbericht oder einem anderen Medium, insbesondere im Internet, in gedruckter oder elektronischer Form.
- 11.2 Der schriftliche Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich. Wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten in einem Förderbericht oder einem anderen Medium nicht erteilt oder widerrufen, behält sich das Land Tirol eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, möglich ist.
- 11.3 Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass Name, Aktenzahl, Förderstelle/Abteilung, Projekt Kurzbeschreibung, Förderungs- bzw. Auszahlungsbetrag und Förderungsfreigabedatum im Rahmen des Förderungsinformationssystems LWF, einem Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 DSG 2000, verarbeitet werden.

## **§ 12 Einreichungs- und Abwicklungsstelle**

Förderanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bildung

Heiliggeiststrasse 7 – 9

6020 Innsbruck

## **§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.